

Satzung

über den Bebauungsplan „Forst“, Gemarkung Finsterlohr, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

Nach § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB i. V. m. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 06.10.2020 den Bebauungsplan „Forst“, Gemarkung Finsterlohr, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan im Maßstab 1:500, gefertigt von der Planungsgruppe Kölz GmbH, Hoferstraße 9A, 71636 Ludwigsburg, mit Datum vom 26.11.2019/19.05.2020/06.10.2020 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit planungsrechtlichen zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt von der Planungsgruppe Kölz GmbH, Hoferstraße 9A, 71636 Ludwigsburg mit Datum vom 26.11.2019/19.05.2020/06.10.2020

und

2. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Planungsgruppe Kölz GmbH, Hoferstraße 9A, 71636 Ludwigsburg mit Datum vom 26.11.2019/19.05.2020/06.10.2020.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung mit Datum vom 26.11.2019/19.05.2020/06.10.2020 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Datum vom 19.05.2020.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).



Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der o. g. Jahresfrist beanstandet hat. Hat der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet oder ist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Creglingen, 06.10.2020



Hehn, Bürgermeister



Ausfertigung

1. Der hier vorliegende Bebauungsplan „Forst“, Gemarkung Finsterlohr, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis bestehend aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 mit planungsrechtlichen zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärungen vom 26.11.2019/19.05.2020/06.10.2020, und den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen vom 26.11.2019/19.05.2020/06.10.2020, gefertigt von der Planungsgruppe Kölz, Hoferstraße 9A, 71636 Ludwigsburg, entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 06.10.2020.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung mit Datum vom 26.11.2019/19.05.2020/06.10.2020 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Datum vom 19.05.2020.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den in Ziffer 1 genannten Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, 07.10.2020



Hehn, Bürgermeister

